

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung**

**Karlsruhe, 1894**

II. Abgabe von Gutachten durch Beamte

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

Bezüglich der Beamten im Ruhestand kommt die Zuständigkeit im Sinne des § 3 der zuletzt vorgelegt gewesenen Behörde zu.

## II. Abgabe von Gutachten durch Beamte.

### 1. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

#### § 6.

#### Verfahren und Zuständigkeit.

Wenn ein Beamter außerhalb des vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten oder im Strafprozeße vor den Staatsanwaltschaften stattfindenden Verfahren ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben beabsichtigt (§ 10 des Beamtengesetzes), so hat er davon unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für welche das Gutachten erstattet werden soll, ferner der ihm etwa in Aussicht gestellten Belohnung der unmittelbar vorgelegten Behörde Mittheilung zu machen.

Die Entschliebung darüber, ob dem Beamten die Genehmigung zur Abgabe des außergerichtlichen Gutachtens zu ertheilen sei, erfolgt durch die demselben zunächst vorgelegte Zentralstelle, beziehungsweise, falls er einer solchen angehört, durch den Vorstand der Zentralstelle.

Durch die Ministerien kann für bestimmte Klassen von Beamten oder für bestimmte Fälle der Begutachtung angeordnet werden, daß die an sich zuständige Zentralstelle beziehungsweise deren Vorstand die Entschliebung des Ministeriums einzuholen habe, oder daß eine dem Beamten vorgelegte Behörde, welcher nicht die Eigenschaft als Zentralstelle zukommt, zur Entschliebung zuständig sei.

Wenn einem Beamten kraft seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder kraft einer ihm zur Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum Voraus allgemein ertheilten Ermächtigung die Befugniß zur Erstattung des in Frage stehenden Gutachtens zukommt, so ist eine besondere vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht mehr einzuholen.



## 2. Die Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

### § 7.

#### Verfahren und Zuständigkeit bei der Entschliezung über die Genehmigung.

Wenn ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder wenn in Strafprozessen die Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines Beamten als Sachverständiger bewirken will, so haben sie alsbald der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörde hiervon Nachricht zu geben, spätestens gleichzeitig mit der Anordnung einer Ladung, damit die Behörde prüfe, ob die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde (Zivilprozeßordnung § 373 Absatz 2, Strafprozeßordnung § 76, § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 5. August 1884).

Setzt die Behörde Bedenken und gehört sie nicht zu den Zentralstellen, so berichtet sie der übergeordneten Behörde. Zur Erklärung, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde, sind nur die Zentralstellen befugt.

Ist es einem als Sachverständiger zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob ein solcher Nachtheil eintreten könnte, so hat er sich auch seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden.

Handelt es sich bei der Vernehmung des Beamten als Sachverständiger um ein Gutachten, zu dessen Erstattung der Beamte gemäß § 6 Absatz 4 dieser Verordnung allgemein verpflichtet oder befugt ist, so ist die Einhaltung des vorstehenden Verfahrens nicht erforderlich.

### III. Verehelichung der Beamten.

#### § 8.

#### Erstattung der Anzeige.

Ein Beamter, welcher eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hievon der unmittelbar vorgesetzten Behörde, be-